EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 26.11.2019
C(2019) 8675

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

An die Anmelderinnen

Betr.: **Sache M.9557 – SWISSCOM / AMAG GROUP / ZÜRICH INSURANCE GROUP / AUTOSENSE**
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates[1] und Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum[2]

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 31 Oktober 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Swisscom (Schweiz) AG (im Folgenden „**Swisscom**", Schweiz), die zur Swisscom AG gehört; AMAG Import AG (im Folgenden „**AMAG**", Schweiz), die zur AMAG Group AG gehört und Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (im Folgenden „**Zürich**", Schweiz), die zur Zurich Insurance Group AG gehört, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über autoSense autoSense AG (im Folgenden „**autoSense**", Schweiz), derzeit kontrolliert von Swisscom und AMAG. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.[3]

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

   – Swisscom: Schweizer Telekommunikationsanbieter;

   – AMAG: Schweizer Kraftfahrzeugimporteur und -händler, der auch damit verbundene Dienstleistungen wie Leasing und Wartung erbringt;

---

1 ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung"). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV") einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft" durch „Union" und „Gemeinsamer Markt" durch „Binnenmarkt" ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

2 ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen").

3 Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, C 384 vom 12.11.2019, S. 8.

Commission européenne, DG COMP MERGER REGISTRY, 1049 Bruxelles, BELGIQUE
Europese Commissie, DG COMP MERGER REGISTRY, 1049 Brussel, BELGIË

Tel.: +32 229-91111. Fax: +32 229-64301. E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu.

– Zürich: Schweizerische diversifizierte Versicherungsgesellschaft, die auf internationalen und lokalen Märkten tätig ist;

– autoSense: Schweizer Anbieter von Produkten und Dienstleistungen im Bereich der vernetzten Fahrzeuge.

3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe a der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates[4] fällt.

4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

Für die Kommission

(Unterzeichnet)
Cecilio MADERO VILLAREJO
Generaldirektor m.d.W.d.G.b.

[4] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.